



Ausbildung für das Lehramt der **Fachlehrer¹ für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe** an beruflichen Schulen in Bayern
- Merkblatt -
(Stand: 01. Januar 2018)

Die Ausbildung der Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 08. März 2013.

1. Ausbildungsdauer und Ausbildungsort

Der staatliche Vorbereitungsdienst beginnt jeweils Mitte September und dauert ein Jahr. Während der Ausbildung sind die Fachlehreranwärter Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildung erfolgt am

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV

Schlesierstraße 30, 91522 Ansbach

Tel.: 0981 97258 - 411

Fax: 0981 97258 - 444

E-Mail: AbtIV@Fachlehrerausbildung-Ansbach.de

Internet-Adresse: www.fachlehrerausbildung-ansbach.de

Fachlehreranwärter verbringen wöchentlich drei Tage am Staatsinstitut in Ansbach und zwei Tage an ihrer künftigen Schule (Heimatschule). Wenn die Heimatschule aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, den schulbezogenen Teil der Fachlehrerausbildung zu übernehmen, werden deren Fachlehreranwärter auf Ausbildungsschulen v a. in Mittelfranken verteilt.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Zum staatlichen Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Nachweis eines mit Erfolg abgeschlossenen **einschlägigen Studiums an einer Hochschule (z. B. Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik)**.
 - b) Nach dem Studium einschlägige **hauptberufliche Tätigkeit** von **mindestens 3 Jahren** außerhalb des Schuldienstes (hierin können Zeiten der Ausbildung zum Erzieher enthalten sein).
 - c) Der Bewerber muss die **allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen** erfüllen und soll bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.
 - d) Der Bewerber muss eine **Einstellungsprüfung (Lehrversuch)** erfolgreich abgelegt haben.
-

3. Einstellungsprüfung (Auswahlverfahren)

3.1 Allgemeines

Alle Bewerber müssen sich einer Einstellungsprüfung unterziehen. Die Einstellungsprüfung soll zeigen, ob die sich bewerbenden Personen auf Grund ihrer Kenntnisse, ihrer Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die **Eignung für den Vorbereitungsdienst** in der Laufbahn des Fachlehrers an beruflichen Schulen besitzen. Aus einer bestandenen Einstellungsprüfung entsteht kein Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst (vgl. Pkt. 4).

Die Einstellungsprüfung wird **bedarfsbezogen** durchgeführt, d. h. in jedem Jahr wird sie nur dann angeboten, wenn von den Schulen ein Bedarf an Lehrkräften gemeldet wurde. Die Durchführung der Einstellungsprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger (Beilage zur Bayerischen Staatszeitung) und im Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeschrieben. Die Bayerische Staatszeitung erscheint wöchentlich im Zeitschriftenhandel und kann auch in öffentlichen Bibliotheken eingesehen werden.

Die Schulen, die einen Fachlehrerbedarf haben, werden ab etwa Mitte November für ca. 4 Wochen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (www.km.bayern.de) unter Angabe der Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist ausgeschrieben. Die Bewerbung ist nur an einer Schule möglich und ist direkt an sie zu richten.

Zur Einstellungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die u. a. das Hochschulstudium (z. B. Bachelor Sozialpädagogik) bereits erfolgreich abgelegt haben. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Einstellungsprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

3.2 Bestandteil der Einstellungsprüfung

Die Einstellungsprüfung besteht aus

- einem **Lehrversuch**, der grundsätzlich an der Schule durchgeführt wird, an welcher der spätere Einsatz erfolgen soll.

Aus der im Rahmen der Vorbildung (vgl. 2 a) und des Lehrversuchs erzielten Noten wird eine **Gesamtnote** gebildet, die über die Zulassung für die Ausbildung am Staatsinstitut entscheidet.

4. Vorbereitungsdienst

4.1 Zulassung

Über die Zulassung der einzelnen Bewerber zum Vorbereitungsdienst wird durch die **Regierung von Mittelfranken** unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität und der in der Einstellungsprüfung erzielten Gesamtnote entschieden.

4.2 Dauer und Gestaltung

Der Vorbereitungsdienst beginnt **Mitte September** und dauert **ein Jahr**. Die Ausbildung umfasst Schulpraktika, Vorlesungen und Seminare aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Didaktik, Fachdidaktik, Schulrecht/Schulkunde und Kommunikation. Die abschließende Qualifikationsprüfung setzt sich aus einem schriftlichen Teil (Pädagogik, Psychologie und Didaktik), einem mündlichen Teil (Fachdidaktik und Schulrecht/Schulkunde), einem schulpraktischen Teil (zwei Lehrproben) sowie projektbezogenen Leistungsnachweisen in Kommunikation zusammen.

5. Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes werden derzeit (ab 01.01.2018) folgende Anwärterbezüge gewährt:

Grundbetrag: 1213,85 Euro (brutto)

Familienzuschlag: 134,76 Euro

Bei Familien mit Kindern erhöht sich der Familienzuschlag.

6. Einsatz nach Abschluss der Lehramtsausbildung

Nach erfolgreicher Qualifikationsprüfung können die Absolventen als Beamte in den Staatsdienst oder in den Dienst kommunaler Schulträger übernommen werden. Die Einstellung erfolgt in die Laufbahn **3. Qualifikationsebene als Fachlehrer**, Eingangsbesoldung A 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten nach A 12.

Durch das Bestehen der Qualifikationsprüfung wird kein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst erworben. Die Einstellung durch den jeweiligen Schulträger hängt vom Ergebnis der Qualifikationsprüfung, dem Bedarf sowie den zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen ab.

[1] Der Verzicht auf gleichzeitige Nennung von männlicher und weiblicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.